

**Ausfertigung****Amtsgericht Zeven**

Geschäfts-Nr.:

9 II 196/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben**EINGEGANGEN****Beschluss**

26. Jan. 2011

In der Beratungshilfesache

Erl.....



Antragsteller

Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen (231/10)

wird der Beschluss des Amtsgerichts Zeven vom 19.11.2010 auf die Erinnerung der Antragsteller aufgehoben. Den Antragstellern wird antragsgemäß Beratungshilfe gewährt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe:

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Zeven vom 19.11.2010 eingelegte Beschwerde vom 16.12.2010 ist als Erinnerung auszulegen und ist als solche nach § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz (BerHG) zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung des ablehnenden Beschlusses vom 19.11.2010.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe liegen jedenfalls nach dem Vorbringen im Erinnerungsschreiben vom 16.12.2010 vor. Die Inanspruchnahme ist nicht mutwillig und die Antragsteller müssen sich unter den hier vorliegenden Umständen auch nicht auf die Inanspruchnahme der Beratungspflicht der Behörde verweisen lassen. Angesichts der bisher ständigen Verwaltungspraxis und der hier zugrunde liegenden höchstrichterlich noch zu klärenden Frage der Verfassungsgemäßheit der Leistungssätze gemäß § 3 AsylBLG wäre den Antragstellern mit der bloßen Inanspruchnahme einer Beratung durch die entscheidende Behörde nicht gedient gewesen. Es hätte sie ihrem Rechtsbegehren nicht näher gebracht, da dieses letztlich nur über einen Widerspruch und

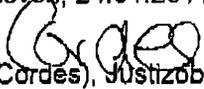
ggf. ein sich anschließendes Klageverfahren zu erreichen ist. Unter den gegebenen Umständen hätte daher auch ein kostenbewusster bemittelter Betroffener anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen.

Im Übrigen hätte es allen Beteiligten unnötigen Aufwand erspart, wenn der Antragsteller bzw. sein Rechtsanwalt den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe von Anfang an oder jedenfalls auf die Nachfragen des Rechtspflegers entsprechend den Ausführungen in der Erinnerungsschrift hinreichend begründet hätte.

Zeven, 19.01.2011

Dr. Krüger, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Zeven, 24.01.2011

  
(Cordes), Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

